



VERFÜGUNG

vom 20. August 2004

Hüntwangen. Nutzungsplanung (Zonenplan, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 2169/1994 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Hüntwangen genehmigt. Am 3. Juni 2004 beschloss die Gemeindeversammlung Hüntwangen die Erweiterung der mit BDV 1130/2002 genehmigten Erholungszone Reitplatz. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 27. Juli 2004 und des Bezirksrates Bülach vom 3. August 2004 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 4. August 2004 ersucht der Gemeinderat Hüntwangen um Genehmigung der Vorlage.

Der Reitverein hat das Grundstück Kat.-Nr. 1387 übernehmen können und er hat es als Abreitplatz und Parkplatz für Pferdetransporter bei Veranstaltungen hergerichtet. Da diese Einrichtungen ausserhalb der Bauzone nicht zonenkonform sind, Abreitplatz und Parkplatz für Pferdetransporter aber für den geordneten Betrieb von Pferdesportveranstaltungen unabdingbar sind, musste die Erholungszone erweitert werden.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Hüntwangen am 3. Juni 2004 festgesetzte Erweiterung der Erholungszone Reitplatz wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Hüntwangen wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Hüntwangen (unter Beilage von zwei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 20. August 2004
041527/Ove/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

